

Name: Rusy Roman

Anschrift: 2320 Kledering, Hinfnergasse 7

Stellungnahme zum Vorhaben Parallelpiste 11R/29L, Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich, gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Beantragte Quasi-Wiedereinsetzung:

Im Zuge der heutigen UVP-Verhandlung habe ich Kenntnis erlangt, dass meine Einwendung vom 29. Juli 2008 bei der Behörde verspätet eingelangt ist. Ich habe am 29. Juli 2008 meine Einwendungen gegen Bau und Betrieb der Parallelpiste 11R/29L abgefasst und den Schriftsatz meiner Angestellten Manuela Wallner übergeben und zur Postaufgabe beauftragt. Frau Manuela Wallner ist seit 1995 für mein Unternehmen tätig und ist mir seither als verlässliche Kanzleikraft bekannt. Vom 30. Juli an war ich zwei Wochen urlaubsbedingt ortsabwesend. Aufgrund des Zeitablaufes habe ich dann nicht mehr kontrolliert, ob die Mitarbeiterin tatsächlich meiner Anordnung den Schriftsatz zur Post zu bringen, nicht nachgekommen ist. Da mich am verspäteten Einlangen keine oder nur geringe Schuld trifft, erhebe ich unmittelbar nachdem mir heute bekannt wurde, dass meine Einwendungen bei der Behörde verspätet eingelangt sind, jetzt meine Einwendungen. Diese werden als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen.

Schwechat, am 29. August 2011



(eigenhändige Unterschrift)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umweltrecht

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

29. Juli 2008

Geschäftszahl: RU 4-U-302

Antragsteller: Flughafen Wien AG
A-1300 Flughafen, Postfach 1

Antragsgegner: Roman Rusy
2320 Kledering, Hinfnergasse 7

wegen: Genehmigung zum Bau und Betrieb der
Parallelpiste 11R/29L

Stellungnahme

1-fach

In der vorderseitig bezeichneten Rechtssache erstattet der Einschreiter innerhalb offener Frist nachstehende

Stellungnahme

Der Einschreiter wohnt in 2320 Kledering, Hinfnergasse 7, (EZ 274, Grundstücksnummer 137/4, GB Kledering) und ist Hälfteeigentümer dieser Liegenschaft.

Die Wohnstatt des Einschreiters ist durch hohe Belastung an Flug- und Eisenbahnlärm gekennzeichnet. Die Liegenschaft liegt ziemlich genau zwischen der Einflugschneise zur Piste 11 und dem nördlichen Abflugkorridor der Piste 29. In nordwestlicher Richtung startende große, schwere Flugzeuge, welche den Waypoints nicht genau folgen können überfliegen sogar das Einfamilienhaus des Einschreiters. Nur 300 m entfernt, in westlicher Richtung, befindet sich ein Abrollberg des Bahnhofes Kledering, des größten Verschiebe-Bahnhofes Österreichs. In östlicher Richtung liegt rund 500 m entfernt die vor allem in den Nachstunden stark befahrene Eisenbahnstrecke von der Ausfahrgruppe des Zentralverschiebebahnhofes zur Donauländebahn. Die schon vorhandene Grundbelastung des Wohngebietes des Einschreiters in puncto Lärm findet in der UVE keine ausreichende Berücksichtigung. Der Einflugkorridor zur geplanten Piste 11R würde unmittelbar südlich der Wohnstatt des Einschreiters liegen, sodass sich die Zahl der Lärmereignisse vervielfachen wird.

Wenn auch im Zusammenwirken mit anderen Lärmquellen (Piste 11, Piste 29, Zentralverschiebebahnhof und ÖBB-Strecke Kledering-Donauländebahn), so ist die beantragte Piste 11R/29L geeignet das Leben und die Gesundheit sowie das Eigentum des Einschreiters zu gefährden.

Beweis: Einzuholende Gutachten, PV

Der Einschreiter spricht sich auch wegen unrichtiger Anwendung der Verfahrensvorschriften gegen die Erteilung einer Genehmigung für den Bau und Betrieb der Parallelpiste 11R/29L aus. Die „vorgezogene“ Durchführung eines UVP-Verfahrens für nur die dritte Piste widerspricht gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und den Bestimmungen des UVP-G hinsichtlich Konzentration und Kumulation.

Wie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in einem Schreiben vom 21.3.2007 an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten festhält, hat die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Art 2 Abs 1 und Art 4 Abs 2 u 3 in Verbindung mit Anhang I Z 7 a und Anhang II Z 13 der RL 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, in der Fassung der RL 97/11/EG und RL 2003/35/EG verstoßen, indem für die zahlreichen Ausbauten des Flughafens Wien-Schwechat trotz des in den zugrunde liegenden Richtlinien und auch im UVP-G vorgesehenen Kumulations- und Konzentrationsprinzips keine Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt wurden, was nach Ansicht der Kommission bereits in den Jahren 1995 bis 2000 aufgrund der damaligen Erhöhungen der Flugbewegungen erfolgen hätte müssen. Neben der unzureichenden Vollziehung des UVP-G bzw. der zugrunde liegenden RL bemängelt die Kommission ausdrücklich auch, dass die genannte RL nicht korrekt in das innerstaatliche Recht umgesetzt wurde:

Die nach dem österreichischen UVP-G vorgesehenen Schwellenwerte bzw. Kriterien zur Auslösung einer UVP-Pflicht für Flughafenerweiterungen sind – wie es die Kommission zunächst diplomatisch formuliert – für die Erfassung erheblicher Umweltauswirkungen nur bedingt geeignet. Der Verweis in Anhang 1 Z 14 lit e, f und g 3. Spalte UVP-G 2000 auf die vom Gesetzgeber definierte Schutzkategorie E „Siedlungsgebiet“ erscheint der Kommission sogar als ungeeignet, um die weiträumigen Auswirkungen von erheblichen Fluglärmsteigerungen zu erfassen. Weiters bemängelt die Kommission das alleinige Abstellen auf Gesamtpistenlängen im Rahmen der technischen Kriterien nach Anhang 1 Z 14 lit c, f ohne Berücksichtigung anderer wesentlicher Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen, wie Terminals, Rollwege, Abstellflächen, Frachtumschlagsflächen etc, als nicht ausreichend, um alle Änderungen mit potenziell signifikanten Umweltauswirkungen zu erfassen.

Der Einschreiter stellt sohin den Antrag das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung möge den Antrag der Flughafen Wien AG Bau und Betrieb der Parallelpiste 11R/29L zu genehmigen, zurückweisen.

Kledering, 29. Juli 2008

Roman Rusy